B 1612

Bayerisches 315 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 11	München, den 14. Juni	2006
Datum	Inhalt	Seite
30.5.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik $% \left(1,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0$	316
24.5.2006	$\label{thm:condition} We rordnung \ "uber die Schiedsstellen \ im \ Bereich \ der \ Krankenhausverg \ "utung (Krankenhausschiedsstellen verordnung-KhSchiedV)$	319
29.5.2006	Bayerische Gnadenordnung (BayGnO)	321

7841-2-L

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vom 30. Mai 2006

Auf Grund von

- Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103–3–S),
- Art. 11 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801–1–L), geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), und
- 3. § 3a der Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiendurchführungsverordnung BetrPrämDurchfV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3204), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28. April 2006 (BAnz Nr. 82, 3421),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841–2–L) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

"Auf Grund von:

- Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S),
- Art. 11 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801–1–L), geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
- 3. §§ 3, 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 28. April 2006 (BAnz Nr. 82, 3421), und
- 4. § 3a der Verordnung zur Durchführung der einheit-

lichen Betriebsprämie (Betriebsprämiendurchführungsverordnung – BetrPrämDurchfV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3204), zuletzt geändert durch Art 1 der Verordnung vom 28. April 2006 (BAnz Nr. 82, 3421),

erlässt die Bayerische Staatregierung folgende Verordnung:"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Regelzuständigkeit der Ämter für Landwirtschaft und Forsten

Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, obliegt die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und der zu deren Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes mit Regelungen für die Gewährung von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Vor-Ort-Kontrollen

- (1) Die Zuständigkeit für die Überprüfung der förderrechtlichen Vorgaben vor Ort sowie für die systematische Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1254/1999, (EWG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABI EU Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 319/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 (ABI EU Nr. L 58 S. 32), bestimmt sich nach Abs. 2 bis 4.
- (2) ¹Die Staatliche Führungsakademie ist zuständig für die Überprüfung der förderrechtlichen

Vorgaben vor Ort sowie für die systematische Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen in den Bereichen

- Umwelt und Gesundheit Pflanze nach den Nrn. 1 bis 5 und 9 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

²An der Staatlichen Führungsakademie ist ein überregionaler Prüfdienst eingerichtet, dem die Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen nach Satz 1 sowie die Bewertung der Kontrollfeststellungen bei den anderweitigen Verpflichtungen obliegt.

- (3) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die systematische Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen einschließlich der Bewertung der Kontrollfeststellungen in den Bereichen Gesundheit von Mensch und Tier sowie Tierschutz nach den Nrn. 6 bis 8a und 10 bis 18 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, soweit nicht die Regierung von Oberbayern nach Abs. 4 zuständig ist.
- (4) Die Regierung von Oberbayern ist zuständige Behörde für die systematische Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen einschließlich der Bewertung der Kontrollfeststellungen in den Bereichen Gesundheit von Mensch und Tier nach
- Nr. 11 des Anhangs III der Verordnung (EG)
 Nr. 1782/2003, soweit die dort genannten Vorschriften die Futtermittelsicherheit betreffen,
- Nr. 12 des Anhangs III der Verordnung (EG)
 Nr. 1782/2003, soweit die dort genannten Vorschriften das Verfütterungsverbot betreffen.
- (5) Die Zuständigkeit der jeweiligen Fachbehörden für die weiteren Kontrollen bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
- (6) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf eine einheitliche Vorgehensweise bei der Durchführung der Kontrollen hin."
- 4. Es wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Weiterleitung der Kontrollergebnisse

- (1) ¹Die nach § 3 zuständigen Behörden leiten die Ergebnisse ihrer systematischen Kontrollen mit Bewertung an die örtlich zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten weiter. ²Der nach § 3 Abs. 2 zuständige Prüfdienst leitet seine Kontrollergebnisse bei Beanstandungen darüber hinaus den jeweiligen Fachbehörden zu.
 - (2) Die jeweiligen Fachbehörden leiten die Er-

gebnisse ihrer weiteren Kontrollen bei Beanstandungen mit Bewertung an die örtlich zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten weiter."

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
 - "(1) Gebietsspezifische Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl I S. 2778) erteilt die Landesanstalt für Landwirtschaft."
 - b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
 - "(2) Ausnahmen aus witterungsbedingten Gründen nach § 2 Abs. 3 DirektZahlVerpflV genehmigt das Amt für Landwirtschaft und Forsten"
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- 6. Es wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a

Bestimmung von Dauergrünland in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

¹Landwirtschaftliche Nutzflächen, bei denen im Rahmen eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz zwischen dem 15. Mai 2003 und dem 17. Mai 2005 ein Besitzwechsel stattgefunden hat, gelten für die Zwecke von Art. 54 Abs. 2 und Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

- als Dauergrünland, wenn sie im Zusammenhang mit dem Besitzwechsel als nicht beihilfefähig,
- als Ackerland, wenn sie im Zusammenhang mit dem Besitzwechsel als beihilfefähig

im Sinn des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl EU Nr. L 160 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, zugewiesen wurden. ²Abweichend von Satz 1 gelten Flächen, die als Dauerkulturen, Hopfen oder für nicht landwirtschaftliche Zwecke zugewiesen wurden, für die Zwecke des Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 als Ackerland."

 In § 13 werden die Worte "Staatliche Führungsakademie" durch die Worte "Landesanstalt für Landwirtschaft" ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 (§§ 3 und 3a BayGAPV) mit Wirkung

vom 1. Januar 2006 und Nr. 6 (§ 11
a BayGAPV) mit Wirkung vom 16. Juli 2005 in Kraft.

München, den 30. Mai 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2126-9-1-2-A

Verordnung über die Schiedsstellen im Bereich der Krankenhausvergütung (Krankenhausschiedsstellenverordnung – KhSchiedV)

Vom 24. Mai 2006

Auf Grund von § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 885), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl IS. 1720), und § 7 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103–2–S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2006 (GVBl S. 207), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. und die Landesverbände der Krankenkassen nach § 207 SGB V und § 27 KHG schließen eine Vereinbarung über die Errichtung einer oder mehrerer Schiedsstellen nach § 18a Abs. 1 KHG.
- (2) ¹Die Vereinbarung nach Abs. 1 regelt auch die Bildung von Geschäftsstellen. ²Jede Geschäftsstelle
- nimmt die Anträge auf Durchführung eines Schiedsverfahrens für ihren Bereich entgegen, übermittelt sie den Mitgliedern sowie der anderen Vertragspartei und informiert die in § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Beteiligten,
- lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmten Termin zur Sitzung,
- fertigt die schriftliche Entscheidung der Schiedsstelle und soweit möglich die darauf beruhende Pflegesatzvereinbarung nach den auf Landesebene vereinbarten oder üblicherweise verwendeten Vorlagen aus,
- erhebt die Verfahrensgebühren und zahlt den Aufwendungsersatz nach § 5 an die Mitglieder der Schiedsstelle aus.

§ 2

(1) ¹Die in § 1 Abs. 1 genannten Organisationen bestellen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jeder Schiedsstelle durch schriftliche Bekanntgabe von Name und Anschrift bis 31. Dezember gegenüber dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Die Bestellung gilt für ein Kalenderjahr. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet das Verfahren und kann im Bedarfsfall

Auskünfte von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG einholen.

(2) ¹Die in § 1 Abs. 1 genannten Organisationen und der Verband der privaten Krankenversicherung bestellen nach Maßgabe von § 18a KHG zehn weitere Mitglieder und deren Stellvertreter durch schriftliche Bekanntgabe der Namen und Anschriften gegenüber der Geschäftsstelle. ²Die Bestellung endet, sobald eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

§ 3

- (1) ¹Die Schiedsstelle entscheidet innerhalb von sechs Wochen, nachdem der vollständige Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, in einer Sitzung. ²Der Antrag muss enthalten:
- Alle den Vertragsparteien für die Verhandlungen nach § 11 Abs. 1 KHEntgG bzw. § 17 Abs. 1 BPflV vorgelegten Unterlagen,
- die Bereiche, für die eine Entscheidung der Schiedsstelle beantragt wird, sowie eine Aufstellung über die stattgefundenen Verhandlungen einschließlich einer tabellarischen Übersicht über die erzielten Teileinigungen und die nicht vereinbarten Punkte.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4

¹Die Schiedsstelle erhebt für jeden Schiedsfall eine Verfahrensgebühr in Höhe von 5.000 € oder 750 € bei Erledigung des Verfahrens ohne Sitzung der Schiedsstelle. ²Die Gebühr wird jeweils zur Hälfte vom Krankenhausträger und den weiteren Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG getragen.

§ 5

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erhält für jeden Schiedsfall einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 30 v.H. der erhobenen Verfahrensgebühr.
- (2) Die in der Sitzung anwesenden weiteren Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für jeden Schiedsfall einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 4 v.H. der erhobenen Verfahrensgebühr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 fällt für die bei den Organisationen nach § 1 Abs. 1 in einem Beschäf-

tigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Schiedsstelle ein Aufwendungsersatz nicht an.

§ 6

Kosten der Geschäftsstelle, die mit den Gebühren nach § 4 nicht abgedeckt sind, tragen die Organisationen nach § 1 Abs. 1 und der Verband der privaten Krankenversicherung zu gleichen Anteilen, soweit in der Vereinbarung nach § 1 Abs. 1 nichts anderes festgelegt ist.

§ 7

- (1) $^1\mathrm{Diese}$ Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. $^2\mathrm{Abweichend}$ von Satz 1 tritt § 4 am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt diese Verordnung außer Kraft.

München, den 24. Mai 2006

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Christa Stewens, Staatsministerin

313-3-J

Bayerische Gnadenordnung (BayGnO)

Vom 29. Mai 2006

		Inhaltsübersicht	§ 28
		Erster Abschnitt	§ 30
		Grundlagen der Gnadenordnung	
		orandingen der omdenoranding	
§	1		
			§ 3
		Zweiter Abschnitt	§ 32
		Allgemeine Vorschriften	§ 33
			§ 34
§	2	Gnadenverfahren bei Entscheidungen der ordentlichen Gerichte	
§	3	Gnadenverfahren in sonstigen Fällen	§ 3
§	4	Inhalt des Begnadigungsrechts	
§	5	Vorrang der gerichtlichen Entscheidung	
§	6	Einreichung der Gnadengesuche	
§	7	Prüfung der Gnadenfrage von Amts wegen	
§	8	Einfluss der Gnadengesuche auf die Vollstreckung	§ 30
§	9	Zuständigkeit für die Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung	
§	10	Behandlung der Gnadengesuche	
§	11	Ermittlungen	
·	12	Anschlusserklärung des Verurteilten	
Ü	13	Äußerung des Gerichts und der Vollzugsanstalt	
•	14	Anhörung anderer Stellen	
-	15	Berichterstattung	
-	16	Entscheidung über die Gnadengesuche	de
-	17	Fassung und Mitteilung der Entscheidung	die
-	18	Einwendungen	Ma
-	19	Kosten in Gnadensachen	üb
8	20	Akten- und Registerführung	313
			voi
		Dritter Abschnitt	Jus
		Besondere Vorschriften	die lur
		1. Strafaussetzung zur Bewährung	
§	21	Belehrung und Überwachung der Auflagen	
§	22	Nachträgliche Entscheidungen	
§	23	Mitteilung in Strafsachen gegen Minderjährige	
		2. Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung im Weg der Gnade	
§	24	Begriffsbestimmung	
§	25	Zuständigkeit für die Gewährung von Strafaufschub	
§	26	Zuständigkeit für Strafunterbrechung und für die Unter- brechung von Maßregeln der Besserung und Sicherung	da

Strafunterbrechung in besonderen Fällen

§ 27

§ 28	Richtlinien
§ 29	Jugendarrest
§ 30	Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen im Weg de Gnade
	3. Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit
§ 31	Ermächtigung
§ 32	Verfahren
§ 33	Beschäftigung
§ 34	Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe
	4. Rücknahme eines Gnadenerweises
§ 35	
	Vierter Abschnitt
	Schlussbestimmungen
§ 36	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
8 20	m-mar-need, nabel-male-need
	Erster Abschnitt

§ 1

Grundlagen der Gnadenordnung

¹Im Freistaat Bayern steht das Begnadigungsrecht dem Ministerpräsidenten zu (Art. 47 Abs. 4 der Verfassung). ²Der Ministerpräsident hat die Ausübung dieses Rechts dem Staatsministerium der Justiz nach Maßgabe der §§ 3 und 4 seiner Bekanntmachung über die Ausübung des Begnadigungsrechts (BayRS 313–2–S) übertragen. ³Soweit sich der Ministerpräsident die alleinige Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hat, obliegt dem Staatsministerium der Justiz nach Maßgabe des § 6 der Bekanntmachung über die Ausübung des Begnadigungsrechts die Vorbehandlung der Gnadensachen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 2

Gnadenverfahren bei Entscheidungen der ordentlichen Gerichte

(1) Die Vorschriften dieser Bekanntmachung regeln das Verfahren in den Gnadensachen, die sich auf Entscheidungen der ordentlichen Gerichte in Bayern beziehen.

- (2) Hat das Gericht in einer Bußgeldsache den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid gemäß § 70 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) als unzulässig verworfen, so gilt dies nicht als Entscheidung im Sinn des Abs. 1.
- (3) ¹Wegen der Kosten des Verfahrens findet diese Bekanntmachung nur dann Anwendung, wenn zugleich in derselben Sache über einen sonstigen Gnadenerweis zu befinden ist. ²Wird ausschließlich der Erlass oder die Ermäßigung von Gerichtskosten oder von sonstigen Justizverwaltungsabgaben begehrt, so gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

Gnadenverfahren in sonstigen Fällen

- (1) In den zur Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz gehörenden Gnadensachen, die sich nicht auf Entscheidungen der ordentlichen Gerichte beziehen, finden die Vorschriften dieser Bekanntmachung entsprechend Anwendung, soweit nicht die Eigenart der Gnadensache entgegensteht oder eine anderweitige Regelung getroffen ist.
- (2) Im Zweifelsfall legt die Stelle (Gericht oder Behörde), auf deren Entscheidung sich das Gnadengesuch bezieht, dieses nebst Akten mit einer Stellungnahme dem Staatsministerium der Justiz vor.

§ 4

Inhalt des Begnadigungsrechts

- (1) Das Begnadigungsrecht umfasst insbesondere die Befugnis, rechtskräftig verhängte Kriminalstrafen, Geldbußen und Ordnungsmittel zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder ihre Vollstreckung dauernd oder vorübergehend auszusetzen.
- (2) Das Begnadigungsrecht erstreckt sich auf die Hauptstrafen, die Nebenstrafen sowie die Nebenfolgen.
- (3) Maßregeln der Besserung und Sicherung, andere Sicherungsmaßnahmen, die Anordnung des Verfalls sowie die in Jugendsachen zulässigen Zuchtmittel sind der Begnadigung nicht entzogen.

§ 5

Vorrang der gerichtlichen Entscheidung

- (1) ¹Der Gnadenweg darf nicht dazu dienen, die nach gesetzlichen Bestimmungen mögliche Anrufung des Gerichts zu ersetzen. ²Hierüber ist der Gesuchsteller gegebenenfalls zu belehren.
- (2) 1 Eingaben, die auch als Rechtsmittel, Einspruch, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder als sonstiger Rechtsbehelf aufgefasst werden können, sind dem Gericht vorzulegen. 2 Auf Fristwahrung ist dabei besonders zu achten.
- (3) Gesuche um Erlass oder Minderung einer Anordnung des Verfalls, von Geldstrafen oder Geldbußen oder um Stundung oder um Bewilligung von

- Teilzahlungen sind zunächst als Anträge nach § 459a der Strafprozessordnung (StPO) oder nach §§ 93, 96 bis 98 OWiG zu behandeln.
- (4) Wird auf Grund der ergangenen Entscheidung eine als Gnadengesuch bezeichnete Eingabe als erledigt betrachtet, so ist dies dem Gesuchsteller durch die Vollstreckungsbehörde mitzuteilen, soweit sich die Erledigung nicht bereits eindeutig aus der Entscheidung ergibt.
- (5) Besteht der Betroffene nach Belehrung ausdrücklich darauf, dass ein Gesuch nicht als Rechtsbehelf im Rahmen eines möglichen Rechtswegs, sondern nur als Gnadengesuch behandelt wird, so ist ein normales Gnadenverfahren durchzuführen.

§ 6

Einreichung der Gnadengesuche

- (1) Gnadengesuche können eingereicht werden
- 1. bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, oder
- bei der für das Gericht der ersten Instanz zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn diese am Verfahren beteiligt war.
- (2) Gnadengesuche können auch unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz oder an den Ministerpräsidenten gerichtet werden.
- (3) Die Gnadengesuche können schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.
- (4) ¹Der Gesuchsteller soll für die zur Begründung des Gesuchs aufgestellten Behauptungen Belege (z. B. Arbeitsbescheinigung, ärztliches Zeugnis) beigeben. ²Soweit für die Entscheidung über ein Gesuch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten von Bedeutung sind, ist darauf hinzuwirken, dass dieser eine amtliche Auskunft der Finanzbehörde über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorlegt oder die Finanzbehörde zur Erteilung der Auskunft ermächtigt.

§ 7

Prüfung der Gnadenfrage von Amts wegen

Die Gnadenfrage ist von Amts wegen zu prüfen, wenn das erkennende Gericht oder eine andere amtlich mit der Sache befasste Stelle einen Gnadenerweis aus besonderen Gründen für angezeigt hält.

§ 8

Einfluss der Gnadengesuche auf die Vollstreckung

- (1) Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung nicht.
- (2) Die Vollstreckung kann jedoch bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch vorläufig eingestellt werden, wenn erhebliche Gnadengründe vorliegen und das öffentliche Interesse die sofortige Vollstreckung nicht erfordert.

- (3) Ist ein Gnadengesuch bereits abgelehnt worden, so darf die Vollstreckung nur eingestellt werden, wenn neue schwerwiegende Gnadengründe glaubhaft angeführt werden.
- (4) Bei Freiheitsstrafen darf die Vollstreckung nicht eingestellt werden, wenn bei dem Verurteilten Fluchtgefahr besteht oder wenn der Vollzug bereits begonnen hat.
- (5) Wird während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe für eine zum Anschlussvollzug vorgesehene Strafe ein Gnadenerweis erbeten, so ist bei der Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung zu berücksichtigen, dass grundsätzlich ein öffentliches Interesse an dem ununterbrochenen Vollzug mehrerer Strafen besteht.
- (6) Die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, und von Jugendarrest.

Zuständigkeit für die Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung

- (1) ¹Über die Einstellung der Vollstreckung nach § 8 entscheidet die Vollstreckungsbehörde. ²Obliegt die Vollstreckung einer Verwaltungsbehörde, so kann auch die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung vorläufig einstellen.
- (2) Die Entscheidung trifft der Staatsanwalt oder der Richter beim Amtsgericht, falls das Amtsgericht Vollstreckungsbehörde ist.

§ 10

Behandlung der Gnadengesuche

- (1) Gnadengesuche behandelt die Staatsanwaltschaft, auch soweit sie am Verfahren nicht beteiligt war.
- (2) Bezieht sich das Gesuch auf eine Gesamtstrafe, deren Einzelstrafen von verschiedenen Gerichten ausgesprochen sind, so behandelt das Gesuch die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

§ 11

Ermittlungen

- (1) $^1{\rm G}$ nadengesuche werden beschleunigt behandelt. $^2{\rm Bei}$ aussichtslosen Gesuchen können Ermittlungen unterbleiben.
- (2) Bei den Ermittlungen ist zu vermeiden, dass andere Personen unnötig von der Bestrafung des Verurteilten Kenntnis erhalten.
- (3) ¹Die Ermittlungen sind möglichst gleichzeitig vorzunehmen. ²Die aufklärungsbedürftigen Tatsachen sind einzeln zu bezeichnen, damit nachträgliche Erhebungen vermieden werden. ³In dringenden Fällen

werden Auskünfte und Akten fernmündlich oder sonst im Wege der Telekommunikation erholt.

(4) Um die Durchführung der Ermittlungen wird je nach den Umständen die Gerichtshilfe oder die zuständige Polizeidienststelle ersucht, soweit es sich nicht empfiehlt, bei anderen Stellen oder Personen (z. B. Bewährungshilfe, Geschädigte, behandelnde Ärzte) Auskunft einzuholen.

§ 12

Anschlusserklärung des Verurteilten

- (1) ¹Der Verurteilte ist zu befragen, ob er sich dem Gesuch anschließt, wenn es nicht von ihm selbst, seinem Verteidiger oder einem anderen von ihm nachweisbar Bevollmächtigten gestellt ist. ²Hiervon kann aus besonderen Gründen abgesehen werden, insbesondere wenn das Gesuch aussichtslos ist oder die Voraussetzungen des § 7 vorliegen.
- (2) ¹ Schließt sich der Verurteilte dem Gesuch nicht an, ist das Gnadenverfahren beendet, wenn nicht die Voraussetzungen des § 7 vorliegen. ²Der Gesuchsteller ist von der Beendigung des Gnadenverfahrens zu unterrichten.

§ 13

Äußerung des Gerichts und der Vollzugsanstalt

- (1) ¹Die Staatsanwaltschaft führt in der Regel in Fällen, in denen für Entscheidungen nach der Strafprozessordnung die Strafvollstreckungskammer nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zuständig ist, eine Stellungnahme des Vorsitzenden dieser Kammer herbei. ²In den übrigen Fällen führt sie eine Stellungnahme des Vorsitzenden des Gerichts des ersten Rechtszugs herbei; weicht das Urteil des Berufungsgerichts vom Ersturteil in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß erheblich ab, so soll auch eine Stellungnahme des Vorsitzenden dieses Gerichts eingeholt werden. ³Bei Gesamtstrafen wird in der Regel nur der Vorsitzende des Gerichts gehört, das die Gesamtstrafe gebildet hat. ⁴In besonders gelagerten Einzelfällen soll neben dem Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer auch der Vorsitzende des erkennenden Gerichts gehört werden. ⁵In den Fällen eines nach Nr. 5 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 44b der Strafvollstreckungsordnung (ErgStVollstrO) eingeleiteten Gnadenverfahrens von Amts wegen kann von der Einholung einer gerichtlichen Stellungnahme abgesehen werden.
- (2) ¹Befindet sich der Verurteilte in Strafhaft, so bittet die Staatsanwaltschaft in der Regel die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt um Stellungnahme zu dem Gnadengesuch. ²Die Stellungnahme soll vor allem darüber Auskunft geben, wie sich der Verurteilte in der Strafhaft führt, welche Wirkungen der Strafvollzug auf ihn hat und ob er im Fall seiner Entlassung voraussichtlich eine geeignete Unterkunft und Arbeit finden wird. ³Entsprechendes gilt, wenn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.
- (3) Befindet sich der Verurteilte im Vollzug einer Jugendstrafe, so soll auch der Vollstreckungsleiter,

befindet sich der Verurteilte in Jugendarrest, so soll auch der Vollzugsleiter gehört werden.

(4) 1 Die Äußerungen sind streng vertraulich zu behandeln. 2 Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbeamten dürfen ihre Einstellung zur Frage der Begnadigung dem Verurteilten oder einer anderen Privatperson nicht bekannt geben.

§ 14

Anhörung anderer Stellen

- (1) Auch anderen als den in § 13 genannten Stellen, insbesondere dem Vormundschaftsgericht oder dem Jugendamt, soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, wenn anzunehmen ist, dass die Äußerung für die Entscheidung über das Gnadengesuch Bedeutung haben kann.
- (2) Hat bei einer Ordnungswidrigkeit ein ordentliches Gericht entschieden, so ist in Fällen besonderer Bedeutung dem fachlich zuständigen Staatsministerium über das Staatsministerium der Justiz Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15

Berichterstattung

- (1) Berichte in Gnadensachen sind beschleunigt vorzulegen.
- (2) Werden nach der Berichterstattung Änderungen in den Verhältnissen bekannt, die für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sein können, so ist dem Staatsministerium der Justiz oder dem Generalstaatsanwalt unverzüglich, wenn nötig unmittelbar, fernmündlich oder sonst im Wege der Telekommunikation zu berichten.
- (3) Im Übrigen wird die Berichterstattung in einer gesonderten Bekanntmachung geregelt.

§ 16

Entscheidung über die Gnadengesuche

- (1) Über Gnadengesuche entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium der Justiz.
 - (2) Die Generalstaatsanwälte sind ermächtigt,
- die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Jugendstrafen, Straf- bzw. Jugendarresten sowie Strafresten von nicht mehr als einem Jahr zur Bewährung auszusetzen,
- 2. Geldstrafen von nicht mehr als 180 Tagessätzen zu erlassen, sofern der Gesamtbetrag einschließlich der gegebenenfalls mitzuerlassenden Verfahrenskosten 6.000 € nicht übersteigt,
- Geldbußen und Ordnungsgelder zu erlassen, sofern der Gesamtbetrag einschließlich der gegebenenfalls mitzuerlassenden Verfahrenskosten 600 € nicht übersteigt,

- gerichtlich verhängte Sperrfristen für die Fahrerlaubniserteilung sowie Fahrverbote aufzuheben, zu beschränken, aufzuschieben oder abzukürzen und
- 5. zur Erfüllung von Auflagen erbrachte Leistungen auf die Strafe anzurechnen,

sofern ein nach \S 13 angehörtes Gericht dem Gnadengesuch nicht entgegen getreten ist und keine politische Straftat vorliegt.

(3) ¹Die Generalstaatsanwälte sind darüber hinaus ermächtigt, Gnadengesuche, die keine zur gutachtlichen Äußerung berufene Justizbehörde befürwortet hat und die sie selbst für aussichtslos halten, im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz abzulehnen. ²Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich der Ministerpräsident nach § 2 der Bekanntmachung über die Ausübung des Begnadigungsrechts die alleinige Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hat, oder wenn sich das Staatsministerium der Justiz, insbesondere durch die Anordnung der Berichterstattung, die Entscheidung über das Gnadengesuch vorbehalten hat. ³Von der Ermächtigung ausgenommen sind Gnadengesuche, die eine politische Straftat betreffen.

§ 17

Fassung und Mitteilung der Entscheidung

- (1) Entscheidet der Generalstaatsanwalt auf Grund einer in dieser Bekanntmachung erteilten Ermächtigung, so ist dies in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Die Entscheidung über ein Gnadengesuch wird den Beteiligten durch die Vollstreckungsbehörde bekannt gemacht.
- (3) Befindet sich der Verurteilte in Haft, so wird ihm die Entscheidung durch die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt oder einen von diesen ermächtigten Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes eröffnet.

§ 18

Einwendungen

- (1) ¹Über Einwendungen gegen Entscheidungen nach den §§ 8, 22 Abs. 1 bis 3 und 5, § 25 Abs. 1 Satz 1, §§ 29 und 30 Abs. 1 entscheidet, soweit nicht das Gericht zu befinden hat (§§ 458, 462, 463 StPO), der Generalstaatsanwalt. ²Die Vollstreckungsbehörde ist im Fall des § 22 Abs. 1 zu einer Abänderung ihrer mit Einwendungen angegriffenen Entscheidung nicht befugt. ³Wurde in einem bei einem Oberlandesgericht anhängigen Verfahren ein Ordnungsmittel verhängt, dessen Vollstreckung einem Richter obliegt, entscheidet über die Einwendungen das Staatsministerium der Justiz.
- (2) Über Einwendungen gegen Entscheidungen des Generalstaatsanwalts entscheidet, soweit ihnen nicht abgeholfen wird, das Staatsministerium der Justiz.
- (3) $^1\rm Einwendungen$ nach den Abs. 1 und 2 hemmen die Vollstreckung nicht. 2§ 8 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

Kosten in Gnadensachen

In Gnadensachen werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben (Art. 1 des Landesjustizkostengesetzes (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl S. 159, BayRS 36–4–J) in Verbindung mit § 9 Nr. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung) vom 14. Februar 1940 (BGBl III 363–1), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl I S. 837)).

§ 20

Akten- und Registerführung

- (1) ¹Die in derselben Sache anfallenden Gesuche, Ermittlungen, Berichte und Entscheidungen werden nicht mit den gerichtlichen Akten über das Strafverfahren verbunden, sondern von der Staatsanwaltschaft in einem gesonderten Gnadenheft gesammelt.
 ²Das Heft trägt als Aktenzeichen jeweils die Registernummer des letzten Gesuchs.
 ³Die Gnadenhefte sind vertraulich zu behandeln.
 ⁴Sie unterliegen nicht der Akteneinsicht und werden nach Erledigung des Gnadenverfahrens bei den Strafakten aufbewahrt, jedoch bei Versendung der Strafakten grundsätzlich zurückbehalten.
 ⁵Die Gnadenhefte werden zusammen mit den Strafakten vernichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft führt für Gnadensachen ein Register und ein Namensverzeichnis der Verurteilten nach Maßgabe einer gesonderten Bekanntmachung.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften

1. Strafaussetzung zur Bewährung

§ 21

Belehrung und Überwachung der Auflagen

¹Ist im Gnadenweg die Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder restlichen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden, so belehrt die Vollstreckungsbehörde den Verurteilten in entsprechender Anwendung des § 268a Abs. 3 und des § 453a Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 StPO und überwacht die Erfüllung der Auflagen sowie das sonstige Verhalten des Verurteilten. ²§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Befindet er sich in Haft, so kann die Belehrung auch der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt übertragen werden; diese dürfen mit der Belehrung einen anderen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes beauftragen.

§ 22

Nachträgliche Entscheidungen

(1) ¹Die Vollstreckungsbehörde widerruft die im Gnadenweg bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung, wenn der Verurteilte

- in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
- gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird, oder
- 3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

 $^2\mathrm{Der}$ Widerruf ist zulässig, solange die Strafe noch nicht endgültig erlassen ist. 3 Über den Widerruf ist der Behörde zu berichten, die die Gnadenentscheidung getroffen hat.

- (2) ¹Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet. ²Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch, wenn sie die Strafaussetzung widerruft, derartige Leistungen auf die Strafe anrechnen. ³Dies gilt nicht, wenn die Leistung zur Erfüllung einer Unterhaltspflicht oder zur Schadenswiedergutmachung erbracht wurde.
- (3) Die Vollstreckungsbehörde kann an Stelle des Widerrufs die Bewährungszeit bis auf fünf Jahre verlängern oder weitere Auflagen oder Weisungen erteilen, namentlich den Verurteilten der Bewährungshilfe unterstellen, wenn diese Maßnahmen ausreichend erscheinen.
- (4) ¹Vor der Entscheidung nach Abs. ¹ ist der Verurteilte zu hören, falls er weder flüchtig ist, noch Fluchtgefahr besteht. ²Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so ist auch dieser zu hören. ³Die Entscheidung über den Widerruf ist durch die zuständige Justizbehörde zu begründen und dem Verurteilten vor der Vollstreckung zuzustellen. ⁴Ist dies vor der Vollstreckung nicht möglich oder bestehen besondere Hinderungsgründe, ist die Zustellung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen. ⁵Das Gleiche gilt in den Fällen des Satzes ¹ hinsichtlich einer unterbliebenen Anhörung.
- (5) ¹Die Vollstreckungsbehörde kann die für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen dem Verurteilten gesetzte Frist verlängern oder, unbeschadet der Rechte Dritter, weitere Teilzahlungen gewähren, sofern der Verurteilte ohne sein Verschulden die angeordneten Auflagen nicht fristgemäß erfüllen kann oder erfüllen konnte. ²Insoweit obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung etwaiger Gesuche. ³Auch wenn der Verurteilte um Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Weisungen bittet, prüft die Vollstreckungsbehörde zunächst, ob das Gesuch durch eine Entscheidung nach Satz 1 erledigt werden kann. ⁴Andernfalls ist der Behörde zu berichten, die die Gnadenentscheidung getroffen hat.
- (6) ¹Die Vollstreckungsbehörde ist ermächtigt, die Strafe oder den Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit zu erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat. ²Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich der Ministerpräsident gemäß § 2 der Bekanntmachung über die Ausübung des Begnadigungsrechts die alleinige Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hat. ³Kommt in diesen Fällen eine Entscheidung des Ministerpräsidenten in Betracht, so ist dem Staatsministerium der Justiz zu berichten.

- (7) Soweit in den Fällen der Abs. 1 bis 3, 5 und 6 die Vollstreckungsbehörde zuständig ist, gilt \S 9 Abs. 2 entsprechend.
- (8) ¹Für den Widerruf eines Gnadenerweises des Ministerpräsidenten, durch den bei lebenslangen Freiheitsstrafen Strafaussetzung zur Bewährung oder Strafunterbrechung bewilligt worden ist, ist das Staatsministerium der Justiz zuständig (§ 3 Nr. 3 der Bekanntmachung über die Ausübung des Begnadigungsrechts). ²Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. ³An Stelle der Vollstreckungsbehörde entscheidet das Staatsministerium der Justiz. ⁴Dem Staatsministerium der Justiz ist in diesen Fällen beschleunigt zu berichten.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Minderjährige

¹Wird einem Minderjährigen Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt, so werden hiervon sein gesetzlicher Vertreter und, soweit veranlasst, das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt benachrichtigt. ²Das Gleiche gilt, wenn dem verurteilten Minderjährigen besondere Pflichten auferlegt werden oder die bewilligte Aussetzung widerrufen wird.

2. Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung im Weg der Gnade

§ 24

Begriffsbestimmung

Eine nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften zugelassene vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung ist Ausübung des Begnadigungsrechts, gleichviel, ob sie vor dem Vollzug (Aufschub) oder während des Vollzugs (Unterbrechung) angeordnet wird.

§ 25

Zuständigkeit für die Gewährung von Strafaufschub

- (1) ¹Über Gesuche um Aufschub der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe (Strafaufschub) im Weg der Gnade entscheidet die Vollstreckungsbehörde.
 ²Hält sie einen Aufschub für angemessen, der den Zeitraum von insgesamt einem Jahr übersteigt, legt sie die Akten dem Generalstaatsanwalt zur Entscheidung vor.
 ³Der Vollstreckungsbehörde obliegt die vorbereitende Behandlung der Gesuche.
 ⁴§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Der einjährige Zeitraum wird von dem Tag an gerechnet, an dem das Straferkenntnis vollstreckbar geworden ist. ²Sind mehrere Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung gemäß § 460 StPO auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt worden, so ist für die Berechnung der Frist das in die Gesamtstrafe einbezogene Straferkenntnis maßgebend, das zuletzt rechtskräftig geworden ist. ³Ist die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen worden, so wird der einjährige Zeitraum vom Tag der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung oder der Zustellung der Entscheidung der Gnadenbehörde an gerechnet.

§ 26

Zuständigkeit für Strafunterbrechung und für die Unterbrechung von Maßregeln der Besserung und Sicherung

- (1) Über Gesuche um Unterbrechung der zeitigen Strafhaft im Weg der Gnade sowie um Verlängerung von gnadenweise bewilligter Strafunterbrechung entscheidet der Generalstaatsanwalt.
- (2) Der Generalstaatsanwalt entscheidet auch über Gesuche um Unterbrechung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die mit Freiheitsentzug verbunden sind.
- (3) Die Vollstreckungsbehörde darf die Vollstreckung nicht vorläufig einstellen.

§ 27

Strafunterbrechung in besonderen Fällen

- (1) ¹Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten sind ermächtigt, die Vollstreckung von zeitigen Freiheitsstrafen widerruflich zu unterbrechen, wenn ein Mitglied der Familie des Strafgefangenen schwer erkrankt oder gestorben ist oder wenn der Strafgefangene plötzlich schwer erkrankt und eine Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach § 45 StVollstrO nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. ²Wird die Strafunterbrechung nicht infolge einer Erkrankung des Strafgefangenen nötig, so soll sie in der Regel einen Zeitraum von sechs Tagen nicht überschreiten.
- (2) 1 Von der Strafunterbrechung wird die Vollstreckungsbehörde sofort in Kenntnis gesetzt. 2 Hat diese Bedenken, so berichtet sie sofort dem Generalstaatsanwalt.
- (3) ¹Kommt die Unterbrechung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Betracht, ist dem Staatsministerium der Justiz, gegebenenfalls fernmündlich oder sonst im Wege der Telekommunikation, zu berichten. ²Die Entscheidung trifft der Ministerpräsident, in unaufschiebbaren Eilfällen das Staatsministerium der Justiz (§ 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Ausübung des Begnadigungsrechts).

§ 28

Richtlinien

- (1) ¹Strafaufschub oder Strafunterbrechung darf im Weg der Gnade durch die Justizbehörden nur gewährt werden, wenn es zur Vermeidung besonderer, außerhalb des Strafzwecks liegender Nachteile für den Verurteilten notwendig ist und keine überwiegenden Gründe für die sofortige oder ununterbrochene Vollstreckung sprechen. ²Würden die durch die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung drohenden Nachteile bei Bewilligung von Strafaufschub oder Strafunterbrechung nur hinausgeschoben und nicht vermieden, so ist die Bewilligung zu versagen.
- (2) ¹Strafaufschub und Strafunterbrechung werden in der Regel nur widerruflich und auf bestimmte Zeit bewilligt. ²Sie können von der Leistung einer Sicher-

heit oder der Erfüllung anderer Auflagen abhängig gemacht werden.

- (3) Wird während der Vollstreckung einer Strafe für eine zum Anschlussvollzug vorgesehene Strafe Aufschub erbeten, so ist bei der Entscheidung § 8 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.
- (4) ¹Die Unterbrechung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die mit Freiheitsentzug verbunden sind, darf nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden. ²Dabei ist in jedem Einzelfall dafür Sorge zu tragen, dass durch die Unterbrechung der Zweck der Maßregel, insbesondere die öffentliche Sicherheit, nicht gefährdet wird.

§ 29

Jugendarrest

¹Die §§ 25 bis 28 gelten entsprechend für die Vollstreckung von Jugendarrest. ²Die Vollstreckung darf jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen und nur kurzfristig aufgeschoben oder unterbrochen werden.

§ 30

Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen im Weg der Gnade

- (1) ¹Über Gesuche um Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Wertersatzstrafen, die Abführung von Mehrerlös sowie von Geldbeträgen, die für verfallen erklärt worden sind, entscheidet die Vollstreckungsbehörde, soweit nicht nach § 5 Abs. 3 oder nach anderen Vorschriften eine Entscheidung herbeizuführen ist. ²Insoweit obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung der Gesuche. ³§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird um Aufschub oder Unterbrechung einer Ersatzfreiheitsstrafe gebeten, so kann die darüber befindende Stelle auch Stundung oder Teilzahlungen im Sinn des Abs. 1 bewilligen.

3. Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit

§ 31

Ermächtigung

- (1) ¹Die Leitenden Oberstaatsanwälte werden ermächtigt, im Gnadenwege die Leistung von gemeinnütziger Arbeit auf uneinbringliche Geldstrafen anzurechnen. ²Diese Anrechnungsbefugnis können sie auf Staatsanwälte und Rechtspfleger weiter übertragen.
- (2) ¹Die Anrechnung ist davon abhängig, dass der Verurteilte je Tagessatz der uneinbringlichen Geldstrafe eine Arbeitsleistung von sechs Stunden an einer ihm von der Vollstreckungsbehörde zugewiesenen gemeinnützigen Beschäftigungsstelle unentgeltlich erbringt. ²Die Vollstreckungsbehörde kann den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit, namentlich bei Wochenend- und Nachteinsätzen, oder mit Rücksicht auf die

persönlichen Verhältnisse des Verurteilten bis auf drei Stunden herabsetzen. ³Die je Tagessatz festgesetzten Arbeitsstunden können nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde auch an mehreren Tagen geleistet werden.

§ 32

Verfahren

- (1) ¹Die Vollstreckungsbehörde belehrt den Verurteilten, wenn gemäß § 459e StPO die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet ist, über die Möglichkeit, sich innerhalb einer Woche bei ihr zur Leistung unentgeltlicher gemeinnütziger Arbeit zu melden. ²Die Belehrung unterbleibt, wenn der Verurteilte zur Arbeitsleistung offensichtlich ungeeignet ist.
- (2) ¹Die Belehrung wird dem Verurteilten zusammen mit der Ladung zum Strafantritt zugestellt. ²Die Ladungsfrist wird auf drei Wochen festgesetzt.
- (3) ¹Die Vollstreckungsbehörde, bei der sich der Verurteilte innerhalb einer Woche nach Zugang der Belehrung meldet, stellt die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vorläufig zurück, wenn innerhalb eines Zeitraumes von etwa vier Wochen eine Möglichkeit zur Leistung gemeinnütziger Arbeit durch den Verurteilten besteht, dieser hierzu bereit ist und nach seiner Persönlichkeit zur Leistung solcher Arbeit geeignet erscheint. ²Die Vollstreckungsbehörde kann die weitere Strafvollstreckung auch zurückstellen, wenn der Verurteilte sich später bei ihr meldet.
- (4) ¹Die Vollstreckungsbehörde weist dem Verurteilten eine geeignete Beschäftigungsstelle zu und gibt ihm auf, eine Bestätigung des Beschäftigungsgebers über die ordnungsgemäße Arbeitsleistung innerhalb einer Woche nach Beendigung der Beschäftigung vorzulegen. ²Ein entsprechendes Formblatt händigt sie dem Verurteilten aus. ³Dabei belehrt sie ihn, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe fortgesetzt werden kann (§ 34). ⁴Einen Abdruck der Zuweisung übersendet die Vollstreckungsbehörde dem Beschäftigungsgeber.

§ 33

Beschäftigung

 $^1\mathrm{Die}$ Leistung der gemeinnützigen Arbeit begründet kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis und unterliegt weder der Kranken-, noch der Pflege-, Rentenund Arbeitslosenversicherung. $^2\mathrm{Der}$ Verurteilte steht, sofern er arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 34

Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

- (1) Die Vollstreckungsbehörde setzt die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe fort, wenn
- 1. Gründe vorliegen, die zur Rücknahme eines Gnadenerweises berechtigen würden (§ 35); eine Verurteilung im Sinn des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich,

- 2. der Verurteilte erneut eine Straftat begeht,
- der Verurteilte die zugewiesene Arbeit ohne hinreichende Entschuldigung nicht aufnimmt oder nicht fortsetzt,
- der Verurteilte die zugewiesene Arbeit nicht ordnungsgemäß leistet oder sonst durch sein Verhalten die Weiterbeschäftigung unzumutbar macht oder
- der Verurteilte die Bestätigung über die geleistete Arbeit nicht fristgemäß vorlegt und eine solche Bestätigung auch nicht in anderer Weise beschafft werden kann.
- (2) Die bis zur Fortsetzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erbrachte Arbeitsleistung kann auf die Geldstrafe angerechnet werden.

4. Rücknahme eines Gnadenerweises

§ 35

- (1) ¹Ein Gnadenerweis ist zurückzunehmen,
- wenn er durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
- wenn nicht bekannt war, dass der Begnadigte vor Erteilung des Gnadenerweises ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn des Gnadenerweises unwürdig erscheinen lässt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war oder verurteilt wird.

 $^2\mathrm{Die}$ Rücknahme ist zulässig, solange die Vollstreckung noch nicht verjährt ist.

- (2) ¹Über die Frage der Rücknahme entscheidet die Justizbehörde, die den Gnadenerweis ausgesprochen hat. ²Dieser Stelle ist in einschlägigen Fällen zu berichten. ³Auch wenn sich der Gnadenerweis auf eine lebenslange Freiheitsstrafe bezieht, ist zu berichten; das Staatsministerium der Justiz legt in diesem Fall die Verfahrensunterlagen dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor.
- (3) \S 22 Abs. 2 und 4, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 auch \S 22 Abs. 3, gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 36

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2006 tritt die Bayerische Gnadenordnung vom 2. Juli 1974 (BayRS 313–3–J) außer Kraft.

München, den 29. Mai 2006

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\,$ % Altpapier.

 $\textbf{Herstellung und Vertrieb:} \ \texttt{Max Schick GmbH}, \ \texttt{Druckerei und Verlag}, \ \texttt{Karl-Schmid-Straße 13}, \ 81829 \ \texttt{M\"unchen}, \ \texttt{Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02}, \ \texttt{Telefax 0 89 / 42 84 88}.$

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.